

die Appellation an den Obergerichter stattfinden müsse, und statthaft wäre. Es ist also der einzige Satz, der gegen die frühere Ansicht der geehrten Kammer spricht, der, daß die Appellation Suspensivkraft haben soll. Ist nun dieser Satz so wichtig, um dadurch das Gesetz fallen zu lassen? Ich glaube nicht, ich möchte nicht einmal den Zusatz für irrationell halten, ja ich muß ihn jetzt für richtig erkennen, wiewohl der Entwurf eine Suspensivkraft nicht gestattete. Das Gesetz spricht aus: „Nach zweijähriger Haft ist der Anspruch auf die Schuldhaft erloschen. Sie kann aber wieder eintreten, wenn der Schuldner in bessere Vermögensumstände gekommen ist.“ Man hat dies in das richterliche Ermessen stellen müssen, wie es auch der Gesetzentwurf gethan hat, allein daß man dem richterlichen Ermessen nicht unbedingte Kraft beilegt, daß man eine Appellation mit Suspensivkraft gestatte, daß dagegen Instanzen nachgelassen werden, ist nichts Anomales. Hierdurch wird schon der Unterrichter genöthigt, actenkundig zu machen, woraus er den Nachweis der bessern Vermögensumstände geschöpft hat. Die Gefahren, welche der Herr Vicepräsident aus diesem Zusatz folgert, scheinen nicht vorzuliegen. Daß einer nicht an einem Tag in bessere Vermögensverhältnisse kommt, ist doch in der Regel anzunehmen. Es geschieht das successive. Der Gläubiger wird also auch successive die Beweismittel herbeischaffen, und wenn der Schuldner in bessere Vermögensumstände gekommen ist, so wird er auch nicht so schnell weggehen. Es bleibt übrigens immer noch der Satz stehen, daß auch zugleich Execution in die Güter gesucht werden kann.

Bürgermeister Schill: Es ist das derjenige Punkt, worüber ich mich schon bei der ersten Berathung weitläufig ausgesprochen habe, und ich kann mich durch das, was der Herr Justizminister gesagt hat, von meiner frühern Ansicht nicht abbringen lassen. Ich bin der Meinung, daß dieses Gesetz nicht allein zum Besten der Schuldner, sondern auch zum Besten der Gläubiger gegeben werden soll. Sollte nur der Schuldner berücksichtigt werden, so würde ich auf das Gesetz nicht so großen Werth legen, und auch darauf nicht, wenn es an dieser Bestimmung scheitern sollte. Ich kann mich auch damit nicht einverstanden erklären, daß man nach Zahlen berechnet, was die eine oder andere Kammer nachgegeben hat, sondern es kommt darauf an, die Nachgiebigkeit mit seinen Grundsätzen verantworten zu können. In dem vorliegenden Falle werde ich mich dem anschließen, was der Herr Vicepräsident gesagt hat, indem ich der Meinung bin, daß für den Gläubiger allerdings ein sehr großer Nachtheil aus dem Zusatz erwachsen könne, und werde mich vielmehr dafür erklären, daß die Bestimmung aus dem Gesetze wegfallen möchte, wonach nochmalige Schuldhaft eintreten soll; denn ich glaube, es läuft Beides in dem Erfolge auf dasselbe hinaus; bringen wir diese Schuldhaft weg, so ersparen wir dem Gläubiger die Kosten.

Prinz Johann: Ich muß mich für die Annahme des Vermittelungsvorschlages erklären, und ein solcher scheint mir der vorliegende zu sein. Daß es unbillig sein würde, dem Gläubiger, wenn der Schuldner wieder in bessere Vermögensumstände kommt, das Recht ganz abzuschneiden, darüber war man bei der frühern Debatte einig. Aber ebenso einig war man darüber,

daß sich gegen diese Bestimmung bedeutende Bedenken erheben. Andere Gesetzgebungen kennen diese Bestimmung nicht, sie nehmen an, daß mit 2 Jahren Alles abgethan sei. Die vorliegende Bestimmung wird lediglich in das Ermessen des Richters gestellt, des Unterrichters, der sich doch vielleicht von der Bahn verirren kann, die in dieser Beziehung die zweckmäßige ist. Ich habe mich dadurch beruhigt, daß durch die Verhandlungen in den Kammern die Richter wohl aufmerksam gemacht werden, wie sie die Sache anzusehen haben. Aber allerdings schlägt dies mehr dann ein, wenn die Entscheidung an den Obergerichter kommt; denn man kann nicht annehmen, daß die Unterrichter mit den Landtagsverhandlungen so genau bekannt sind, als man dies von dem Obergerichter voraussetzen muß. Darum liegt mir eine große Beruhigung darin, wenn die Entscheidung an den Obergerichter kommt. Es liegt auch eine Beruhigung darin, daß die Suspensivkraft nicht abgeschnitten ist; denn es ist nicht zu leugnen, daß es außerdem zu einer Härte führt, wenn der Schuldner ohne Weiteres in den Arrest abgeführt, dadurch in seinem Nahrungszustande zurückgesetzt und es ihm schwer wird, das erworbene Vermögen zu erhalten. Ein großes Bedenken kann ich auch nicht finden; denn es handelt sich nur darum, daß die Entscheidung des Unterrichters von dem Obergerichter entweder aufgehoben oder bestätigt wird. Daß eine solche Berufung in der schnellsten Frist abgethan wird, ist eine der Lichtseiten der jetzigen Organisation, und daß auch nicht periculum in mora vorhanden sei, glaube ich auch; denn der Schuldner, welcher in bessere Verhältnisse gekommen ist, wird nicht sogleich die Flucht ergreifen und seinen ganzen Erwerb aufgeben. Ich glaube doch, daß der Vermittelungsvorschlag zur Annahme sich empfehle.

Freiherr v. Friesen: Ich befinde mich in einer eigenen Lage, da ich auch wegen anderer Arbeiten in der Vereinigungsdeputation nicht zugegen gewesen bin. Ich würde also jetzt noch die Wahl haben, ob ich der einen oder andern Ansicht beistimmen wolle. Wenn es daher möglich wäre, daß der Gesetzentwurf noch aufrecht erhalten werden könnte, so würde ich ihm nicht nur aus den von dem Herrn v. Carlowitz entwickelten Gründen, sondern auch aus dem Grunde beistimmen, weil ich mich auch bei der frühern Berathung für den Gesetzentwurf erklärt habe.

Bürgermeister Wehner: Zwischen dem Gesetzentwurf und dem jetzigen Vorschlage ist allerdings ein gewaltiger Unterschied, ein gewaltiger Unterschied namentlich für den Gläubiger. Wenn er nach der §. 44 beigebracht hat, daß der Schuldner in bessere Vermögensumstände gekommen ist, so muß der Richter, wenn er sich davon überzeugt hat, daß es wirklich der Fall ist, den Schuldner festnehmen und ihm den Schuldarrest anlegen. Hiernach aber, wenn wir das annehmen, was jetzt als Vermittelungsvorschlag argerathen worden ist, da ist das Ding freilich ganz anders. Der Richter muß erst einen Bescheid geben, der Schuldner kann wieder appelliren, und die Entscheidung auf die Appellation bestimmt erst den Termin, wo der Mann festzunehmen ist. Das kann allerdings für den Gläubiger sehr großen Nachtheil haben. Denken Sie sich den Fall, der dann vorkommt.